

Titel der Drucksache:

Lernförderung

Drucksache

2516/19

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen		öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zum 1. Juli 2019 trat das „Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe“ - kurz „Starke Familien Gesetz (StaFamG)“ in Kraft. Laut Gesetzesbegründung zielt das Gesetz bzw. die damit verbundenen rechtlichen Änderungen darauf ab, dass Kinder „möglichst unabhängig von den finanziellen Mitteln des Elternhauses faire Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe erhalten und ihre Fähigkeiten entwickeln können. (...) Entsprechendes gilt für die Klarstellung, dass Lernförderung nicht von einer Versetzungsgefährdung abhängig ist“.

Durch das StaFamG wird § 28 (5) SGB II um den letzten Satz ergänzt:

„Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.“

Für die Praxis der Gewährung von Lernförderung durch das zuständige Sozialamt bedeutet dies, dass Lernförderung unabhängig von einer Versetzungsgefährdung des Kindes übernommen werden soll. Voraussetzung ist eine Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Nachhilfe. Gründe für die Notwendigkeit der Lernförderung können hierbei Sprachschwierigkeiten, das Erreichen eines besseren Schulabschlusses durch das Erzielen besserer Noten, Dyskalkulie und Rechtschreibschwäche sein und dass diese zusätzliche Förderung nicht von der Schule erbracht werden kann.

Das Thema Leistungen zur Bildung und Teilhabe wurde im Sozialausschuss durch eine frühere Beschlussvorlage der Fraktion Mehrwertstadt schon einmal thematisiert. In der damaligen Sitzung wurde seitens der Verwaltung die Theorie plausibel dargelegt und die Anträge, wie besprochen, im Netz aktualisiert. Nun erlangten mich allerdings Probleme aus der Praxis, die mich zum erneuten Nachhaken motivieren: In der aktuellen Entscheidungspraxis des Erfurter

Sozialamtes zur Gewährung von Lernförderung finden die gesetzlichen Neuerungen bislang keinen Niederschlag. Anträge auf Lernförderung werden entsprechend der veralteten gesetzlichen Grundlage abgelehnt.

Ich frage daher die Stadtverwaltung:

1. In wie weit werden die seit 01. Juli 2019 in Kraft getretenen gesetzlichen Neuerungen im Sozialamt Erfurt in Bezug auf die Gewährung von Lernförderung für BuT-Berechtigte umgesetzt?
2. Wie stellt das Zuständige Amt 50 sicher, dass alle mit der Bescheidung von Anträgen zur Lernförderung betrauten Mitarbeiter*innen die aktuelle Gesetzeslage und die Intention des StaFamG kennen und diese entsprechend umsetzen?
3. Welche Weisungen gibt es in dieser Hinsicht an die Mitarbeiter*innen des Amt 50 durch die Amtsleitung?

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen!

Anlagenverzeichnis

26.11.2019, gez. i.A. Peter

Datum, Unterschrift